

Geschäft 7

Nachtrag Gemeindeordnung: Zuständigkeit für die Aufnahme von Ausländern ins Gemeindebürgerrecht

Sachverhalt:

Die neue Bürgerrechtsgesetzgebung ist ab dem 01. Januar 2018 in Kraft getreten. Die Voraussetzungen, um ein Einbürgerungsgesuch stellen zu können, wurden grösstenteils verschärft. Die neuen Bedingungen wurden im Bürgerrechtsgesetz sowie in der Bürgerrechtsverordnung auf eidgenössischer und kantonaler Stufe festgehalten.

Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, in der Gemeindeordnung anstelle der Gemeindeversammlung eine Einbürgerungskommission oder den Gemeinderat einzusetzen, um über die Einbürgerungsgesuche zu entscheiden.

Erwägungen:

In den letzten zehn Jahren wurde dieser Verwaltungsakt auf eidgenössischer Ebene wie auch in vielen Kantonen den Exekutivorganen oder der Verwaltung übertragen. Auch auf kommunaler Ebene wurde schweizweit die Einbürgerung immer mehr den Exekutivorganen übertragen oder den Gemeinden eine entsprechende Freiheit betreffend Wahl des Einbürgerungsorgans belassen. Laut dem Bericht der eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen ist die Einbürgerung in 16 Kantonen der Regierung oder der Verwaltung zugewiesen. Das gleiche Bild lässt sich nach diesem Bericht auch auf Gemeindeebene finden. Der Bericht stammt aus dem Jahre 2011. Die Zahl der Kantone und Gemeinden, die den Verwaltungsakt der Einbürgerungen den Exekutivorganen oder der Verwaltung übertragen haben, hat seither nochmals zugenommen.

Wahlmöglichkeit der Gemeinden

Schliesslich räumt der Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden die Möglichkeit ein, in der Gemeindeordnung zu bestimmen, ob anstelle der Gemeindeversammlung eine Einbürgerungskommission oder der Gemeinderat über die Einbürgerungsgesuche entscheiden soll.

Der Entscheid hierüber liegt bei den einzelnen Gemeinden. Sie können das nach Massgabe ihrer Organisation, ihrer politischen Kultur oder Rechtsgrundlage für sie effizienteste und effektivste Organ wählen. Wird die Gemeindeordnung nicht angepasst, bleibt die Gemeindeversammlung das zuständige Einbürgerungsorgan.

Für die Einräumung der Wahlmöglichkeit gelten ähnliche Überlegungen wie beim Kantonsrat. Der ehemals politische Einbürgerungsentscheid der Gemeindeversammlung ist heute ein Verwaltungsakt. Die Gemeindeversammlung als politisches Organ tut sich oftmals schwer mit der Durchführung eines rechtsstaatlich korrekten Einbürgerungsverfahrens. Die Wahrscheinlichkeit, dass formale oder inhaltliche Fehler passieren und dadurch Einbürgerungsentscheide anfechtbar

werden, ist relativ hoch. Praktisch alle Gemeinden sind im Vernehmlassungsverfahren daher zur Auffassung gelangt, dass die Gemeindeversammlung nur noch bedingt geeignet sei, einen Einbürgerungsentscheid zu treffen und daher die Möglichkeit geschaffen werden müsse, die Zuständigkeit für die Einbürgerung einem anderen Organ zu übertragen.

Der Einwohnergemeinderat Sarnen sieht vor, die Einbürgerungsgesuche nicht mehr von der Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen, sondern die Zuständigkeit für die Aufnahme von Ausländern ins Gemeindebürgerrecht dem Gemeinderat zu übertragen. Der Gemeinderat setzt zur Aufbereitung der Einbürgerungsgesuche mit allen notwendigen Abklärungen eine vorberatende Kommission im Einbürgerungswesen ein. Die Kommission besteht aus dem Gemeindepräsidenten, einem Mitglied des Gemeinderates, dem Gemeindeschreiber und zwei weiteren Mitgliedern. Die Administration führt eine Mitarbeitende der Gemeindekanzlei.

Die Ergänzung von Art. 10 der Gemeindeordnung wird nun der Einwohnergemeindeversammlung mit folgendem Antrag zur Genehmigung unterbreitet werden:

"Art. 10 Übertragung von Zuständigkeiten

² Dem Gemeinderat ist die Zuständigkeit für die Aufnahme von Ausländern ins Gemeindebürgerrecht übertragen (Art. 98 Abs. 1a in Verbindung mit Art. 100 der Kantonsverfassung)."

Beschlussesantrag:

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeordnung wird mit folgender Ergänzung genehmigt:

"Art. 10 Abs. 2: Dem Gemeinderat ist die Zuständigkeit für die Aufnahme von Ausländern ins Gemeindebürgerrecht übertragen (Art. 98 Abs. 1a in Verbindung mit Art. 100 der Kantonsverfassung)."

Sarnen, 6. November 2018

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Sarnen

Der Gemeindeschreiber:

Max Rötheli